

Sehr geehrte(r) Frau/Herr XXX,

mit Freude nahm ich die Einführung der neuen Grundrente zur Kenntnis. Mit dieser E-Mail möchte ich Sie auf folgende Diskrepanz aufmerksam machen:

- **Der beschlossene Freibetrag Grundrente 1.250€** (Alleinstehende). **Maßgeblich ist das zu versteuernde Einkommen**. Verluste bei einer Einkommensart werden mit positivem Einkommen „verrechnet“ und mindern das zu versteuernde Einkommen.
- **Der derzeit gültige Freibetrag bei HinterbliebenenRente (Rentenjahr 2019/20) beträgt lediglich 872,52€** (Alleinstehende). **Maßgeblich ist jede Einkommensart für sich**, abzüglich definierter Pauschalen je nach Einkommensart von 10-40% für Steuern & Co. Verluste einer Einkommensart werden grundsätzlich nicht als Einkommen betrachtet und entfallen. Alle positiven Einkommen hingegen werden zur Anrechnung herangezogen.

Der durchschnittliche Auszahlungsbetrag für Witwen im Jahr 2018 liegt laut drv bei 656,08€ (brutto, ohne Einkommensanrechnung) bzw. bei 598,01€ (brutto, mit Einkommensanrechnung).

Der durchschnittliche Auszahlungsbetrag für Witwer lag im Jahr 2018 bei 377,93€ (brutto, ohne Einkommensanrechnung) bzw. 178,41€ (brutto, mit Einkommensanrechnung).

Junge Hinterbliebene haben statistisch gesehen einen sehr viel geringeren Auszahlungsbetrag als die o.g. Durchschnittswerte, darauf weist die drv besonders hin, allerdings ohne konkrete Beträge zu nennen. **Selbstredend, dass ein Hinzuverdienst bei diesen Auszahlungsbeträgen während der Erwerbsbiografie absolut notwendig ist!** Wenn man von einem durchschnittlichen Verdienst von 3.1000€ brutto in 45 Beitragsjahren ausgeht, um eine durchschnittliche Altersrente von ca. 1.240€ netto zu erreichen (der sog. „Eckrentner“, lt. Armutsforscher Stefan Sell, Hochschule Koblenz), ist der unter jeder Armutsgrenze\* liegende Freibetrag bei den HinterbliebenenRente **der sichere Weg in die Altersarmut für junge Hinterbliebene!** Bei jungen Hinterbliebenen kann – vor allem bei Männern, bedingt durch den tendenziell höheren Verdienst und die tendenziell geringe HinterbliebenenRente – die HinterbliebenenRente je nach Einkommenshöhe schnell mal **auf 0€ gekürzt** werden und von der ursprünglichen **gesetzlich verankerten „materiellen Versorgung“ (wikipedia) durch eine Ehe bleibt nichts mehr.**

\*Die Armutgefährdungsschwelle deutschlandweit lag laut statistischem Bundesland im Jahr **2018 bei 1.035€.**

\*Der Stern schreibt am 22.04.2019, ein Single-Haushalt, der weniger als **892€** zur Verfügung hat, gilt als arm.

**Eine fatale Ungleichbehandlung** besteht auch im Vergleich zur Grundsicherung, Stichwort **Betriebsrenten-Stärkungsgesetz § 82 Abs. 4 und 5 des zwölften Sozialgesetzbuchs (SGB XII)**, mit dem ein neuer **Anrechnungsfreibetrag für zusätzliche freiwillige Altersvorsorge** eingeführt wurde: Spart ein Hinterbliebener 100€ vom Netto-Einkommen monatlich für eine private Altersvorsorge, wirkt sich das nicht auf die Anrechnung des Einkommens bei der HinterbliebenenRente aus, private Altersvorsorge ist für Hinterbliebene nicht vorgesehen! Das Sozialamt hingegen berücksichtigt seit 2018 einen Freibetrag bis zu 100€ monatlich für eine private Altersvorsorge bei der Berechnung der Höhe der Sozialhilfe. Kommt es später zur Auszahlung der zusätzlichen freiwilligen Altersvorsorge, sind Zusatzvorsorge-Einkünfte bis 100€ bei der Sozialhilfe wieder anrechnungsfrei, sowie weitere 30% der Einkünfte über 100€. Kommt ein Hinterbliebener in Altersrente, zählt eine private Altersvorsorge bei der HinterbliebenenRente ganz normal als anrechenbares Einkommen und führt mit den üblichen Pauschalen von 12,7-23% für Steuern & Co durchaus zu Kürzungen des Auszahlungsbetrags der HinterbliebenenRente!

Kompliziert wird es, wenn ein Empfänger einer HinterbliebenenRente die Voraussetzungen für die Grundrente oder Grundsicherung erfüllt, was bei jungen Hinterbliebenen der heutigen Generation vermutlich sehr oft vorkommen wird: Wird die privat angesparte Zusatzrente unter Berücksichtigung der Hinzuverdienstgrenze bei der HinterbliebenenRente abgezogen, um dann im Zuge der Grundrente wieder zugesprochen zu werden?

Die Interessengemeinschaft „gerechte HinterbliebenenRente“ fordert deswegen:

- **eine Angleichung des Freibetrags für alle HinterbliebenenRenten auf mindestens der gleichen Höhe des Freibetrags der Grundrente (1.250€).**  
Für junge Hinterbliebene, also Hinterbliebene, die selbst noch nicht in Altersrente sind, sollte der Freibetrag – folgt man der Logik von Herrn Sell – mindestens ein **durchschnittliches brutto Einkommen von 3.100€** zulassen, um mindestens durchschnittlich für die eigene Altersrente sorgen zu können.
- **eine Angleichung des maßgeblichen Einkommens zum zu versteuernden Einkommen wie bei der Grundrente** (zu versteuerndes Einkommen abzgl. der HinterbliebenenRente), damit Verluste auch berücksichtigt werden können.
- **Eine Angleichung des Freibetrags für private Altersvorsorge, private RV, Betriebsrenten & Co. an den Freibetrag der Grundsicherung.**

Mit freundlichen Grüßen

Vorname Name